

Verordnung

über die Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1986 (BGBl I S. 1410), zuletzt geändert mit Gesetz vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440) i. V. mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBl S. 100) erläßt die Gemeinde Bechtsrieth folgende Verordnung:

§ 1

(1) Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können, dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich der Gemeinde Bechtsrieth in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

(2) Das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 01. März bis 31. Mai und vom 01. September bis 31. Oktober eines jeden Jahres und nur an Werktagen von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Abfälle sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

(3) Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten wird darauf hingewiesen, daß, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne daß die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 PflAbfV i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AbfG begeht, die mit Geldbuße bis 100.000,- DM belegt werden kann.

§ 2

Die Verordnung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Bechtsrieth, 22.05.1995

.....
(Götz, 1. Bürgermeister)